Khünigclicher May. Newe

Vom Pottenmaister Ampt.

NAch dem bißher bey den Geschwornen Lanndpoten / vil vnordnungen / auch mit der Partheyen nachtail gespürt vnnd befunden worden / Derhalben die notturfft eruordern will / jemands zůuerordnen / der solcher Poten / vnnd derselben auszrichtung halben / sein besonders auffmercken vnnd nachsehen habe / welches nun aines khünfftigen Pottenmaisters ampts handlung sein wirdet. Hierauff haben wir biß auff vnnser oder vnserer Erben wolgefallen vnnd veränderung / ainen Fürpietter / auch das Pottenmaister ampt / wie hernachuolgen wierdet / Zůhandlen vnnd zůuerrichten beuolhen.

VNnd wann nun hinfüro / ain Parthey oder derselben Procurator / so vor disem Gericht zehandlen hat / aines Potten notturfftig / Soll sy nit für sich selbs (wie bißher beschehen) denselben bestellen / dingen / oder besölden / Sonnder die brieff oder schrifften / so sy wegkzeschickhen / vnnd vberantworten zelassens willens / dem Fürpietter als verordnetem Pottenmaister / sampt der dauon gebürunden besoldung / von ainer jeden meil wegs / Sechtzehen phenning zůraiten / zuepringen vnnd vbergeben. Darauff der Pottenmaister vnuerzogenlich ainen Poten / auch one geuähr oder vorthail ainen für den anndern zůbefürdern / mit sollichem brieff vnnd Potschafft ausz schicken / jme den halbthail der besöldung zuestellen / vnnd vleissige fürderliche auszrichtung beuelhen. Vnnd solliche des Potens abfertigung in das Potten buech (wellches ain jeder Pottenmaister / sonnderlich darzue auffrichten / vnnd in gueter ordnung halten solle) sampt benennung desz tags / stunds / orths / vnnd masz der abferttigung vorzaichnen. Vnnd so nun der Pot die potschaft auszgericht hat / sol er sich widerummen zum Pottenmaister verfüegen vnd

gen vnnd stöllen, den anndern halb thail seiner bestimpten völligen besöldung emphahen, vnnd entgegen sein auszrichtung, mit allen vmbstännden, wann, who, vnnd wie Er die potschafft auszgericht, vnnd was jme darauff zů beschaid oder andtwort eruolgt seye, dem Pottenmaister nachlenngs, vleissig, ordenlich, vnnd vnnderschidlich, auch warhafftigklich, wie es an jme selbs ist, anzaigen, welliche auszrichtung der Pottenmaister, in obbemelts pottenpuech gleichergestalt wie die auszschickung, mit vleiß vermerckhen vnnd beschreiben solle, damit Er alszdann derselben Parthey, in deren namen der Pot auszgeschickht worden, aller sachen richtige, guete Execution vnnd khundtschafft geben möge, vnnd solle hinfüro von den Poten khain Execution mehr genommen, noch jnen jchtes darfür bezalt, sonder die Execution alltzeit bey dem Pottenmaister ersuecht, vnnd jme für jede zwelff phenning bezalt werden.

WAnn sich auch zuetrüege, das arme vnstathafte Partheyen, vor disem Gericht zehanndlen hetten, vnnd jere Schrifften, erworbne Rhatschläg, Beuelch, vnnd andere brieff, exequieren zůlassen nit vermöchten, vnnd dieselb jr armuet, durch gebürliche mittl (dauon hernach gemeldt wierdet) darthuen wurden. So ist der Pottenmaister, solliche Schrifften vnnd brieff, ausser ainicher bezalung zůexequiern, Doch entgegen auch dieselbigen Partheyen, who sy die sachen behaben, oder zů ainem bessern vermögen khommen, dem Pottenmaister, das jhenig, so sich dauon gebürt zůbezalen vnnd auszzurichten schuldig. Der Pottenmaister solle aber hieneben bedacht sein, Sollicher armen Partheyen Beuelch vnnd brieff, die vber Lannd geschickht werden müessen, bey vergebnen vnd zuefallunden potschafften zůersparung deß vncostens, alszvil es die gelegenhait geben wierdet, vnnd doch auch dermassen zůuerschickhen vnnd exequieren zelassen, damit Sy in jeren Sachen vnnd notdurfften nit verkhüertzt, vnnd zů Schaden gefürt werden.

ZV dem allem / solle der Pottenmaister / seines ampts gelegenhait vnnd phlichten nach / sein vleissigs auffmerckhen haben / damit die poten / in vberantwortung vnnd auszrichtung / desz so jnen vertrawt vnnd beuolhen wierdet / Zůuorab in den Gerichtlichen / vnd anndern dergleichen sachen / die benennte Termin auff sich tragen / oder sonst verzug nit leiden khünden / khaines weegs saumig seyen / Sonder dasselb alles vnnd jedes in gebürlicher zeit vberantwortten vnnd auszrichten / damit jerentwegen die Partheyen durch verzug / in derselben Rechtlichen notdurfften / nit verkürtzt vnnd vernachthailt werden / Sollicher vrsachen halben / ist auch ainem Pottenmaister hiemit aufferlegt / das Er alle brieff vnnd potschafften / wann jme die zuekhomen / an die Ennde / dahin sy gehörig / stracks verschickhe / vnd dieselben von aignes nutz wegen / vil brieff vnnd potschafften mit ainem pottenlohn zůuerrichten nit zesamen spare vnnd khommen lasse.

VNnd auff das aber / der Pottenmaister die ausschickhung der potten desto gelegner vnnd fürdersamer verordnen möge / vnd daran nit verhindert werde / Sollen sich die jhenigen Gerichtspotten / welliche anhaimbs vnnd in Raysen nit auszsein / täglich für jne Pottenmaister / ob etwas zůuerrichten fürgefallen zestöllen / vnnd beschaids zůgewartten verpunden sein.

VB auch der Pottenmaister / auff der Partheyen beschwärung / oder für sich selbs erfüere / das ain pot sich in verrichtung / oder potschafft vnvleissig / oder sonst vngebürlich hielte / Soll er es dem Lanndmarschalh / oder Lanndundermarschalh / anzaigen / vnnd mit nichte verhalten. Darauff alszdann der selbig pot in seiner verantwortung gehört / vnnd nach gestaltsam der sachen / gegen jme mit Straff / oder vrlaubung vom dienst fürgangen werden solle.